Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8870**

17. Wahlperiode 05. 03. 2012

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/5096 –

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

A. Problem

Mit dem Gesetz soll der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt werden.

B. Lösung

Der Rahmenbeschluss soll durch die Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, des Bundeskriminalamtgesetzes, des Bundespolizeigesetzes, des Zollfahndungsdienstgesetzes, des Zollverwaltungsgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und der Abgabenordnung umgesetzt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Der Rahmenbeschluss sieht Erleichterungen des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vor. Es lässt sich

derzeit noch nicht abschätzen, ob diese Erleichterungen zu einer Zunahme des Informationsaustauschs und dadurch zu einem Mehraufwand für Personal und Sachmittel führen wird. Etwaiger Mehraufwand ist im jeweils betroffenen Einzelplan zu erwirtschaften.

E. Sonstige Kosten

Keine. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden weder für die Wirtschaft noch für die Bürgerinnen und Bürger Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung werden sechs Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflichten geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5096 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 5 wird § 92a wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

   b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Buchstaben a werden die folgenden Buchstaben a und b vorangestellt:

         ‚a) In der Angabe zu § 5 werden nach dem Wort „Verfassungsorgane“ die Wörter „und der Leitung des Bundeskriminalamtes“ eingefügt.

         b) In der Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 werden nach dem Wort „Verfassungsorgane“ die Wörter „und der Leitung des Bundeskriminalamtes“ eingefügt.‘

      bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben c bis e.

   b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      ‚3. § 5 wird wie folgt geändert:

         a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfassungsorgane“ die Wörter „und der Leitung des Bundeskriminalamtes“ eingefügt.

         b) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

            „1. der erforderliche Personenschutz

               a) für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes,

               b) in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten und

               c) für die Leitung des Bundeskriminalamtes;

               in den Fällen der Buchstaben a und c kann der erforderliche Schutz insbesondere auch über die Amtsdauer hinaus erstreckt werden und Familienangehörige einbeziehen;“.‘

   c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

   d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und darin wird § 14a wie folgt geändert:

      aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

            „5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

         bbb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „besteht und zu erwarten ist, dass die Datenübermittlung geeignet ist, zur Verhütung einer solchen Straftat beizutragen“ durch die Wörter „, der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9.

3. In Artikel 4 Nummer 3 wird § 32a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „besteht und zu erwarten ist, dass die Datenübermittlung geeignet ist, zur Verhütung einer solchen Straftat beizutragen“ durch die Wörter „, der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern“ ersetzt.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden in § 3 Absatz 6a Satz 3 die Wörter „im Sinne des § 34a Absatz 4“ durch die Wörter „im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird § 34a wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „besteht und zu erwarten ist, dass die Datenübermittlung geeignet ist, zur Verhütung einer solchen Straftat beizutragen“ durch die Wörter „, der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern“ ersetzt.

5. In Artikel 6 Nummer 2 wird § 11a wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „besteht und zu erwarten ist, dass die Datenübermittlung geeignet ist, zur Verhütung einer solchen Straftat beizutragen“ durch die Wörter „, der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern“ ersetzt.

6. In Artikel 7 Nummer 2 wird § 6a wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „besteht und zu erwarten ist, dass die Datenübermittlung geeignet ist, zur Verhütung einer solchen Straftat beizutragen“ durch die Wörter „, der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 117 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 117a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 117b Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten“.

2. Nach § 117 werden die folgenden §§ 117a und 117b eingefügt:

„§ 117a

Übermittlung personenbezogener Daten
an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Auf ein Ersuchen einer für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union können die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit dem in § 208 bestimmten Aufgabenbereich stehen, zum Zweck der Verhütung von Straftaten übermitteln. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(3) Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden können auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 an eine für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln, wenn im Einzelfall die Gefahr der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern.

(4) Für die Übermittlung der Daten nach Absatz 3 gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(5) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 3 unterbleibt, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(6) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 3 kann unterbleiben, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.

(7) Als für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt jede Stelle, die von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurde.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 117b

Verwendung von den nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten

(1) Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI an die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

(2) Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden erteilen dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verwendet wurden.“‘

Berlin, den 29. Februar 2012

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Frank Hofmann (Volkach)
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Armin Schuster (Weil am Rhein), Frank Hofmann (Volkach), Gisela Piltz, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5096** wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 29. Februar 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)437 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Dem von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)438 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 78. Sitzung am 29. Februar 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 92. Sitzung am 29. Februar 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)437 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Dem ebenfalls von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)438 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 11. Mai 2011 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 49. Sitzung am 19. September 2011 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 17/49 der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen. Die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(4)223 hat sowohl bei der Anhörungssitzung als auch bei den Beratungen vorgelegen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 29. Februar 2012, in der auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nochmals zum Gesetzesvorhaben Stellung bezogen hat, abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)437 anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)437 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Entschließung angenommen (Ausschussdrucksache 17(4)438):

‚Der Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen ist ein zentraler und positiver Bestandteil des europäischen Einigungsprozesses. Verbunden damit sind aber auch neue und sich ständig ändernde Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden in Europa. In diesem Sinne ist ein schneller und möglichst einfacher Informationsaustausch zwischen den europäischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von herausragender Bedeutung für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Dabei kann dieser Informationsaustausch nur unter strikter Wahrung der Grundprinzipien des Datenschutzes erfolgen. Diese Grundprinzipien sind ein gleichberechtigter Bestandteil eines Europas der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Vor diesem Hintergrund soll der „Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auch weiterhin auf EU-Ebene für die Belange des Datenschutzes einzusetzen. Ein möglichst einheitliches und hohes Datenschutzniveau in Europa soll Ziel dieser Bemühungen sein. Von besonderer Bedeutung sind hier die derzeit laufenden Bemühungen der Kommission für eine Novellierung des Datenschutzes in der Europäischen Union auch im Bereich Justiz und Inneres.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, unter Berücksichtigung dieser Bemühungen zeitnah die noch erforderlichen Schritte zur Umsetzung des „Rahmenbeschlusses

2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden“ vorzunehmen.

Hier ist zügiges Handeln geboten, um die nunmehr zu schaffenden Regelungen über die Vereinfachung des Informationsaustausches in Europa datenschutzrechtlich zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollten dann auch die Prüf- und Löschungsfristen bei Datenübermittlungen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen soweit erforderlich entsprechend angepasst werden.‘

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung wird allgemein auf Drucksache 17/5096 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)437 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 Nummer 5)

Die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens werden ergänzt: Neben den bisher in § 92a IRG-E genannten Informationen muss in einem Ersuchen auch ausdrücklich dargestellt werden der Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen oder Erkenntnisse beziehen. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 5 RbDatA.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 3)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Die Formulierung enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Buchstabe b (§ 5 BKAG, Änderung der Überschrift und Absatz 1 Nummer 1)

Der neue Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a entspricht der ersten Alternative der bisherigen Regelung.

Der neue Buchstabe b entspricht der zweiten Alternative der bisherigen Regelung.

Der neue Buchstabe c sieht vor, dass die Aufgabe zum Schutz des Präsidenten des Bundeskriminalamtes als gesetzliche Aufgabe nach § 5 BKAG durchgeführt wird. Infolge dessen können künftig bei dieser Aufgabenwahrnehmung auch die Befugnisse nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 (§ 21 ff.) ausgeübt werden. Mit dem Begriff „Leitung“ wird eine hinreichend offene Formulierung gewählt, um im Bedarfsfall auch die Vizepräsidenten zu erfassen. Dies kann beispielsweise bei einer entsprechenden Gefährdungseinschätzung oder auch einer längeren Vertretung der Fall sein. Weitere Personen werden von Buchstabe c nicht erfasst.

In einem angefügten Halbsatz erfolgen Klarstellungen, die der eingeübten Staatspraxis entsprechen.

Die Fortsetzung der Personenschutzaufgabe über die Amtsdauer der Schutzperson hinaus ergibt sich aus dem Anlass des Personenschutzes und seinem Zweck. Die Amtsausübung kann auch durch die Erwartung beeinflusst werden, nach Amtsbeendigung nachwirkenden Gefahren ausgesetzt zu sein.

Die Bereitschaft zur Amtsübernahme und der Schutz der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit erfordert daher, dass die Anstellungskörperschaft den Personenschutz auch über die Amtsausübung hinaus sicherstellen kann, ohne hierbei von autonomen Entscheidungen der Polizeibehörden des späteren Wohnsitzlandes abhängig zu sein.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich klargestellt, dass zum Schutz der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit des Amtsträgers auch der Schutz gefährdeter Familienangehöriger erforderlich sein kann.

Zu Buchstabe d (§ 14a BKAG)

In § 14a Absatz 2 werden die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens ergänzt; die Nummerierung innerhalb des Absatzes wird der Änderung angepasst. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 92a IRG-E verwiesen.

§ 14a Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) ist anzupassen im Hinblick auf die Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Schließlich wird in § 14a Absatz 3 der Wortlaut des Artikels 7 RbDatA im Wesentlichen übernommen. Entsprechend der bestehenden Terminologie des BKAG müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Datenübertragung zu Verhinderung einer Straftat beitragen kann. Die Anforderungen entsprechen denjenigen, die Artikel 7 RbDatA mit der Formulierung aufstellt, dass „konkrete Gründe“ für diese Annahme vorliegen müssen. Der Begriff „Gründe“ ist in diesem Zusammenhang jedoch in polizeirechtlichen Regelungen ungebräuchlich; er ist unspezifisch und bringt nicht ausreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Annahme auf Tatsachen beruhen muss. Er wird deshalb hier durch den sonst im Polizeirecht üblichen Begriff der „Anhaltspunkte“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 4 Nummer 3)

In § 32a Absatz 2 BPolG werden die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens ergänzt. Auf die Begründung zur Änderung von § 92a IRG-E wird verwiesen.

§ 32a Absatz 3 BPolG wird redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) ist anzupassen im Hinblick

auf die Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Schließlich wird in § 32a Absatz 3 BPolG der Wortlaut des Artikels 7 RbDatA im Wesentlichen übernommen. Auf die Begründung zur Änderung von § 14a Absatz 3 BKAG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 5)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 6a des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Der bisherige Verweis in § 3 Absatz 6a Satz 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) – neu – auf § 34a Absatz 4 ZFdG – neu – wird durch den zutreffenden Verweis auf § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) – neu – ersetzt.

Zu Buchstabe b (§34a ZFdG)

In § 34a Absatz 2 werden die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens ergänzt. Auf die Begründung zur Änderung von § 92a IRG-E wird verwiesen.

§ 34a Absatz 3 wird redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) ist anzupassen im Hinblick auf die Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Schließlich wird in § 34a Absatz 3 der Wortlaut des Artikels 7 RbDatA im Wesentlichen übernommen. Auf die Begründung zur Änderung von § 14a Absatz 3 BKAG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 6 Nummer 2)

In § 11a Absatz 2 werden die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens ergänzt. Auf die Begründung zur Änderung von § 92a IRG-E wird verwiesen.

§ 11a Absatz 2 wird redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) ist anzupassen im Hinblick auf die Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Schließlich wird in § 11a Absatz 3 der Wortlaut des Artikels 7 RbDatA im Wesentlichen übernommen. Auf die Begründung zur Änderung von § 14a Absatz 3 BKAG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 7 Nummer 2)

In § 6a Absatz 1 wird der Wortlaut des Artikels 7 RbDatA im Wesentlichen übernommen. Auf die Begründung zur Änderung von § 14a Absatz 3 BKAG-E wird verwiesen.

Weiterhin wird § 6a Absatz 1 redaktionell angepasst. Das bisherige Zitat des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) ist anzupassen im Hinblick auf die Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

Schließlich werden in § 6a Absatz 2 die Anforderungen an die Zulässigkeit der Beantwortung eines Ersuchens ergänzt. Auf die Begründung zur Änderung von § 92a IRG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 9)

Mit der Neufassung von Artikel 9 wird die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Anfügung eines Absatzes 5 an § 117 AO rückgängig gemacht. Darüber hinaus werden dem § 117 AO die §§ 117a und 117b AO – neu – angefügt. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2011 (s. Bundestagsdrucksache 17/5096 vom 17.03.2011, Anlage 3) entsprochen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die notwendigen Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§§ 117a, 117b – neu –)

Nach Artikel 3 Absatz 3 RbDatA sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses grundsätzlich keine strengeren Bedingungen vorzusehen als für den entsprechenden Informationsaustausch im innerstaatlichen Bereich. Dies bedeutet für die Steuerfahndung, dass § 30 AO unverändert gilt und dass ein Datenaustausch nach dem RbDatA nicht zulässig ist, wenn er

auch innerstaatlich bei einem gleichartigen Sachverhalt und im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck nicht zulässig wäre. Damit wird das hohe Datenschutzniveau des § 30 AO auch für den EU-weiten Datenaustausch festgeschrieben.

Eine Übermittlung von Auskünften durch die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Finanzbehörden an die für die Bearbeitung von Steuersachen oder die Verfolgung von Steuerstraftaten zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten richtete sich bislang nach § 117 AO. § 117 AO erfasst allerdings nicht den Bereich der Verhütung von Steuerstraftaten, sondern betrifft nur das Besteuerungs- und das Steuerstrafverfahren.

Nunmehr soll auch der Bereich der Verhütung von Steuerstraftaten geregelt werden. Mit dem neu eingefügten § 117a AO-E, der sich an § 34a ZFdG-E bzw. § 6a SchwarzArbG-E orientiert, wird für den Bereich der Verhütung von Steuerstraftaten die Möglichkeit geschaffen, Daten an für die Verhütung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schengen-assoziierten Staaten zu übermitteln, soweit dies innerstaatlich zulässig wäre. Stammen die Daten aus einem Steuerstrafverfahren, bildet – wegen § 404 Satz 1 AO – § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung. Über § 481 Absatz 2 StPO ist § 30 AO als besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelung zu beachten. Die Datenübermittlung zu Zwecken der Verfolgung von Steuerstraftaten richtet sich auch weiterhin nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), dessen Datenübermittlungsvorschriften ebenfalls an die Erfordernisse des RbDatA angepasst werden.

Zu § 117a

Zu Absatz 1

Absatz 1 verankert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Datenübermittlungen auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu Zwecken der Verhütung von Straftaten. Mit der Bezugnahme auf § 208 AO wird klargestellt, dass die Steuerfahndungsstellen nur in ihrem originären Aufgabenbereich Datenübermittlungen vornehmen dürfen. Eingeschlossen ist damit zunächst der Bereich der Steuerstraftaten (§ 369 Absatz 1 AO). Die Steuerfahndungsstellen dürfen aber auch insoweit tätig werden, als Gesetze die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung für anwendbar erklären (vgl. z. B. § 96 Absatz 7 EStG, § 15 InvZulG 2010 und § 15 Absatz 2 EigZulG). Des Weiteren werden durch die Bezugnahme auf § 208 AO auch die Daten, die den Steuerfahndungsstellen durch andere Stellen in den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden (z. B. Daten aus den Risikomanagementsystemen), von der Übermittlungsbefugnis umfasst. Bei Informationen, die nicht in Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des § 208 AO stehen, bleibt lediglich die innerstaatliche Abgabe an die zuständige Behörde. Eine Aufgabenerweiterung ist mit dieser Regelung wie auch im Übrigen mit dem gesamten Gesetzentwurf nicht verbunden.

Durch den RbDatA soll der Schutz des Steuergeheimnisses nicht eingeschränkt werden. Mit § 117a Absatz 1 AO-E soll keine gesetzliche Grundlage zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen werden. Eine Datenübermittlung ist nur in den Fällen zulässig, in denen sie auch bei rein inländischen Sachverhalten zulässig wäre. Insbesondere sind die Vorgaben des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO zu berücksichtigen. § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO kommt nur zur Anwendung, soweit andere gesetzliche Vorschriften als § 117a AO-E betroffen sind. § 117a Absatz 1 AO-E stellt somit keine durch Gesetz zugelassene Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar. Eine solche hätte ggf. umfangreiche Änderungen in anderen Bereichen der Datenübermittlung zur Folge, die nicht erwünscht sind.

Nach Absatz 1 Satz 1 gelten für die Datenübermittlung die Vorschriften des innerstaatlichen Bereichs entsprechend. Damit richtet sich unter anderem auch die Frage der Anhörung nach innerstaatlichem Recht. Für Daten aus einem Besteuerungsverfahren gilt, dass eine Anhörung des Betroffenen vor Übermittlung der Informationen aus Rechtsgründen nicht erforderlich ist. Für Daten aus einem Steuerstrafverfahren gilt die StPO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beruht auf Artikel 5 Absatz 1 und 3 RbDatA und regelt die formellen Anforderungen, denen ein Ersuchen genügen muss, damit der in § 117a Absatz 1 AO-E verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung kommt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Spontanübermittlungen personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und setzt damit Artikel 7 des RbDatA um.

Die bestehenden Regelungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes zur Spontanauskunft betreffen die Datenübermittlung zwischen Finanzbehörden für Zwecke des Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens, der Anwendungsbereich der Regelungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes beschränkt sich nach der EG-Amtshilferichtlinie auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, würde also nicht die Schengen-assoziierten Staaten umfassen. Deshalb bilden die bestehenden Regelungen des EG-Amtshilfe-Gesetzes keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten im Sinne des RbDatA.

Der Verweis auf Absatz 1 stellt klar, dass auch bei Spontanübermittlungen nur personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen, die in Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des § 208 AO stehen. Andernfalls bleibt lediglich die Abgabe an die zuständige Behörde. Auch mit dieser Regelung soll keine Aufgabenerweiterung erfolgen.

Durch den RbDatA soll der Schutz des Steuergeheimnisses nicht eingeschränkt werden. Mit § 117a Absatz 3 AO-E soll keine gesetzliche Grundlage zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen werden. Eine Datenübermittlung ist nur in den Fällen möglich, in denen sie auch bei rein in-

ländischen Sachverhalten möglich wäre, vgl. die Ausführungen zu Absatz 1. Insbesondere sind die Vorgaben des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO zu berücksichtigen. § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO kommt auch hier nur zur Anwendung, soweit andere gesetzliche Vorschriften als § 117a AO-E betroffen sind. § 117a Absatz 3 AO-E stellt somit keine durch Gesetz zugelassene Durchbrechung des Steuergeheimnisses dar. Eine solche hätte ggf. umfangreiche Änderungen in anderen Bereichen der Datenübermittlung zur Folge, die nicht erwünscht sind.

Zu Absatz 4

Der neu formulierte § 117a Absatz 4 AO-E stellt in Satz 1 zunächst klar, dass für die Übermittlung personenbezogener Daten ohne Ersuchen die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend gelten.

Die Sätze 2 bis 4 gleichen die Regeln für den Bereich der Steuerfahndung im Hinblick auf die Spontanübermittlung von personenbezogenen Daten zu präventiven Zwecken an die bestehenden Regeln im Bereich der Strafverfolgung an. Für den grenzüberschreitenden Datenaustausch innerhalb der EU besteht hier nach §§ 92c Absatz 2 IRG-E i. V. m. 61a Absatz 3 IRG bereits ein vergleichbarer Datenschutzstandard. § 117a Absatz 4 AO-E legt nunmehr fest, dass auch bei der Datenübermittlung zur Verhütung einer Steuerstraftat anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des mit der Übermittlung verfolgten Zwecks, zu entscheiden ist, ob im Empfängerstaat ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Bei der Einschätzung, was unter einem „angemessenen Datenschutzniveau“ zu verstehen ist, sind insbesondere die Art der Daten, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie neben den für ihn geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen auch die Zweckbestimmung zu berücksichtigen (vgl. § 4b Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes). Ob das Datenschutzniveau im Empfängerland angemessen ist, kann daher nicht abstrakt, sondern nur aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des mit der Übermittlung verfolgten Zwecks, bestimmt werden.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 regeln, so wie § 27 Absatz 2 und 3 BKAG-E, nach dessen Vorbild sie verfasst sind, die in Artikel 10 Absatz 1 und 2 des RbDatA enthaltenen Gründe, aus denen eine Datenübermittlung, die in den Anwendungsbereich des RbDatA fällt, verweigert werden muss bzw. kann.

Zu Absatz 5

Bei den in Absatz 5 genannten Verweigerungsgründen handelt es sich um zwingende Verweigerungsgründe, also um Übermittlungsverbote.

Absatz 5 Nummer 2 setzt Artikel 1 Absatz 7 RbDatA um, der an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert. Zwar enthält die Abgabenordnung bereits in § 117 Absatz 3 Nummer 4 einen sog. Ordre-public-Vorbehalt. Da § 117 Absatz 3 Nummer 4 AO jedoch auf die Datenübermittlung nach § 117a AO-E keine Anwendung findet (hier geht es um den Datenaustausch zu präventiven Zwecken im Bereich der Steuerstraftaten, der von § 117 AO nicht erfasst wird, s. o.), bedarf es einer gesonderten Verankerung des Ordre-public-Vorbehalts, die nun in § 117a Absatz 5 Nummer 2 AO-E erfolgt.

Absatz 5 Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die erst durch Zwangsmaßnahmen erhoben werden müssten. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Absatz 5 RbDatA, wonach der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen. Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne im Bereich der Gefahrenabwehr sind Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden und die aufgrund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf die Generalklausel des § 88 AO gestützt werden können.

Zu Absatz 6

Neben den obligatorischen Übermittlungsverboten in Absatz 4 und 5 werden in Absatz 6 fakultative Verweigerungsgründe normiert. Absatz 6 Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d RbDatA, wonach sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse erstreckt. Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch strafprozessuale oder sonstige Maßnahmen erst zu erheben. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von bei den für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen vorhandenen oder für diese ohne weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern.

Absatz 6 Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b RbDatA. Danach kann die zuständige Behörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde. Wie bereits zu der entsprechenden Regelung in § 92 Absatz 7 Nummer 2 IRG-E ausgeführt, wird der Spielraum für das insoweit eröffnete Ermessen der übermittelnden Behörde umso kleiner, je größer die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen für grundgesetzlich geschützte Positionen wird.

Der dritte Verweigerungsgrund im neuen § 117a Absatz 6 AO ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 2 RbDatA, wonach die Datenübermittlung auch dann unterbleiben kann, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass als für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des § 117a AO jede von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses benannte Stelle gilt. Die

entsprechenden Meldungen der Mitgliedstaaten sind Bestandteil eines EU-Handbuchs zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses.

Zu Absatz 8

Hierbei handelt es sich um einen Verweis auf § 91 Absatz 3 IRG. Damit wird geregelt, dass die Regelungen des § 117a AO auch für Schengen-assoziierte Staaten gelten. Dies entspricht den Vorgaben des Rahmenbeschlusses.

Zu § 117b

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die besondere Zweckbindung nach Artikel 8 Absatz 3 RbDatA um, soweit die Daten zum Zweck der Verhütung einer Steuerstraftat übermittelt werden. Sie ist gleichlautend mit § 27a BKAG-E, § 33a Absatz 1 BPolG-E, § 35a ZFdG-E und § 11b ZollVG-E. Für den repressiven Bereich sieht § 92b IRG eine entsprechende Regelung vor im Falle von zu Zwecken der Strafverfolgung übermittelter Daten.

Wie bei der Umsetzung der besonderen Zweckbindung in § 35a ZFdG-E und § 11b ZollVG-E wurde auch hier statt des Begriffs der „unmittelbaren und ernsthaften“ Gefahr der Begriff der „gegenwärtigen und erheblichen Gefahr“ gewählt. Von einer Übermittlung nach dem RbDatA und damit einer Anwendbarkeit der speziellen Verwendungsregelung nach § 117b AO ist dann auszugehen, wenn Daten aufgrund eines Ersuchens übermittelt werden, das eindeutig als Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss zu erkennen war, etwa weil das entsprechende Formblatt verwendet wurde, oder wenn die Datenübermittlung selbst mit einem entsprechenden Formblatt erfolgte. Auch hier gilt, dass der übermittelnde Staat seine Zustimmung zur zweckändernden Verwendung der übermittelten Daten bereits bei der Übermittlung der Daten erteilen kann. Der ebenfalls wortgleiche § 92b IRG-E enthält dagegen die Zweckbindungsvorschriften, die die Verwertbarkeit als Beweismittel, für einen anderen als den Übermittlungszweck und die Beachtung von Bedingungen betreffen.

Die Verwendung der Daten hat auch insofern unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 30 AO zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 RbDatA um, wonach der empfangende Mitgliedstaat dem übermittelnden Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen Auskunft über die Verwendung und weitere Verarbeitung der übermittelten Informationen und Erkenntnisse zu erteilen hat.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, bei dem Gesetzentwurf gehe es um die Vereinfachung, Beschleunigung und Standardisierung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU. Mit dem Änderungsantrag wolle die Koalition berechtigten Hinweisen aus der Sachverständigenanhörung Rechnung tragen. Es sei jetzt klargestellt worden, dass in einem Ersuchen auch der Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sie sich beziehen, ausdrücklich dargestellt werden müsse. Zudem sei die Spontanübermittlung eingegrenzt und die Steuerfahndung in die Datenübermittlung einbezogen worden. Der Entschließungsantrag schließlich gehe noch einmal besonders auf die Themen Datenschutz und Menschenrechte ein, so dass der Entwurf nunmehr insgesamt als ausgewogen und gelungen anzusehen sei.

Die **Fraktion der SPD** sieht in der Entschließung der Koalition einen klaren Hinweis darauf, dass es weiterhin deutliche Defizite beim Datenschutz im Zusammenhang mit dem EU-weiten Austausch von Informationen und Erkenntnissen gebe. Es sei falsch, zuerst die Zustimmung zu einem Datenaustausch zu geben und dann auf ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau zu warten. Dazu werde es dann nie kommen. Informationsaustausch und Datenschutz seien zwei Seiten einer Medaille. Man könne nicht eine Seite der Medaille prägen und die Rückseite erst einmal freilassen. Die Fraktion der SPD könne daher Gesetzentwurf und Entschließungsantrag nicht zustimmen. Der jetzt vorgelegte Richtlinienvorschlag für den Datenschutz bei der Polizei könne zwar unter Umständen dazu beitragen, ein Gleichgewicht herzustellen; auch dieser werde aber das „einheitliche und hohe Datenschutzniveau“ in der EU nicht herbeiführen. Erst wenn beide Seiten der Medaille vorlägen, mache ein Gesetzentwurf Sinn.

Die **Fraktion der FDP** stellt heraus, dass das Gesetz der Umsetzung europäischen Rechts diene. Daher enthalte es auch Regelungen, die sich Liberale nicht gewünscht hätten. Aus dem Vortrag der Sachverständigen in der Anhörung habe die Koalition aber Konsequenzen gezogen und einen Änderungsantrag gestellt. Damit solle die Datenübermittlung auf die Fälle begrenzt werden, in denen ein Zusammenhang bestehe zwischen dem Zweck des Ersuchens und der Person, auf die sich das Ersuchen beziehe. Spontanübermittlungen sollten nur dann möglich sein, wenn die Erwartung bestehe, dass die Datenübermittlung zur Verhütung der Straftat beitrage. Darüber hinaus werde in der Entschließung die Notwendigkeit eines Gleichlaufs zwischen einer Intensivierung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit beim Datenaustausch und einer Vertiefung des Datenschutzes betont.

Die **Fraktion DIE LINKE.** räumt ein, dass der Änderungsantrag versuche, Kritik aus der Anhörung – insbesondere an unklaren Begriffen oder fehlenden Bezügen zu einschlägigen Gesetzen – aufzunehmen. Die Änderungen seien daher im Wesentlichen zu begrüßen, könnten aber die grundsätzlichen Probleme des Gesetzentwurfs nicht beheben. Der Entschließungsantrag sei an Allgemeinheit nicht zu übertreffen. Eine allgemeine Berufung auf Datenschutzgrundsätze in Europa und der Appell an die Bundesregierung, sich für diese einzusetzen, schade zwar nicht viel, heile aber auch die Probleme des Gesetzes nicht. Der Entschließungsantrag sei daher weder nützlich noch unterstützenswert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** weist auf einen Bericht der EU-Kommission hin, der klar belege, dass der Datenaustausch sogar in den Ländern nicht funktioniere, die den Rahmenbeschluss umgesetzt hätten. Ein sicherheitspolitischer Umsetzungsdruck bestehe daher nicht. Soweit der Entwurf den Datenaustausch mit Drittstaaten regele, sei er überschießend. Zu kritisieren sei auch, dass es zum Teil keine klare Trennung zwischen

Prävention und Repression gebe, dass es an Normenklarheit mangele und dass Umsetzungsspielräume nicht genutzt würden, um deutsche Datenschutzstandards zu berücksichtigen. Die Anhörung habe deutlich gemacht, dass das Datenschutzniveau in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten divers sei und sich teils erheblich vom deutschen unterscheide. Es sei bedenklich, Daten weiterzugeben, wenn man nicht wissen könne, was dann im Ausland damit geschehe. Änderungs- und Entschließungsantrag brächten nur kosmetische Verbesserungen, aber keine Änderung der Grundproblematik, dass sensible personenbezogene Daten mit einer Vielzahl von ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ausgetauscht werden sollen, ohne dass auch nur ansatzweise ein adäquates Datenschutzniveau gesichert sei.

Berlin, den 29. Februar 2012

Armin Schuster (Weil am Rhein)
Berichterstatter

Frank Hofmann (Volkach)
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333